

**Richtlinie des Prüfungsausschusses
nach § 12 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung (StuPO)**

Generelle Anforderungen an mündliche Prüfungen und deren Bewertung

§ 13 Abs. 2 Nr. 2 StuPO

In einer mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden in der Lage sind, anhand konkreter Fragestellungen Themenbereiche aus dem Modul und übergreifende Zusammenhänge verständlich darzulegen; die mündliche Prüfung kann als Kolloquium in Gruppen mit bis zu vier Studierenden durchgeführt werden; dabei muss der Beitrag der einzelnen Studierenden eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar sein. Die Prüfungszeit für jede oder jeden Studierenden soll 20 Minuten nicht überschreiten.

A Anforderungen

Erwartet wird insbesondere, dass die Prüflinge

- die erforderlichen inhaltlich-fachlichen Grundlagen beherrschen
- in der Lage sind, Hintergründe und Zusammenhänge zu erläutern
- in der Lage sind, ihre Kenntnisse aufgabenbezogen anzuwenden
- eigenständig Lösungsvorschläge zu konkreten Problemstellungen entwickeln

B Bewertung

Für die Bewertung von mündlichen Prüfungen ist in erster Linie die inhaltlich-fachliche und methodische Leistung (vgl. A) maßgebend. Daneben ist das Ausdrucksvermögen (Auftreten, Spontaneität, Aussprache, Wortschatz, Verständlichkeit) mit einem Anteil von 20 % in die Bewertung einzubeziehen. Die für die Noten jeweils zu stellenden Mindestanforderungen orientieren sich an den Beschreibungen in der Anlage zu dieser Richtlinie, anhand derer eine Gesamtwürdigung und -bewertung der Prüfungsleistung erfolgt. Die Gesamtnote „ausreichend“ darf erst erteilt werden, wenn die inhaltlich-fachliche und methodische Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

Anlage zur Richtlinie „generelle Anforderungen an mündliche Prüfungen und deren Bewertung“

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend
Inhaltlich-fachliche Leistung 50%				
Inhaltlichen-fachlichen Grundlagen, Hintergründe und Zusammenhänge	<i>vollständig</i> , sehr fundierte vertiefende Kenntnisse	<i>nahezu vollständig</i> , gut fundierte Kenntnisse	<i>weitgehend vollständig</i> , nicht immer umfassend fundierte Kenntnisse	trotz Mängel <i>überwiegend vollständig</i> , in Teilen nur an der Oberfläche,
Gedankenführung (roter Faden)	<i>immer gedanklich stringent</i> in der Gedankenführung	<i>nahezu immer</i> gedanklich stringent in der Gedankenführung	<i>weitgehend</i> strukturiert, <i>angemessen</i> in der Gedankenführung	<i>grundlegende</i> Struktur erkennbar, jedoch verkürzend in der Gedankenführung
Methodische Leistung 30%				
Problemerkfassung und Lösungsorientierung	<i>immer</i> eigenständige Problemerkfassung und Entwicklung zielführender Lösungsstrategien mit kritischer Reflexion	<i>nahezu immer</i> eigenständige Problemerkfassung und Entwicklung zielführender Lösungsstrategien	<i>zufriedenstellende</i> Problemerkfassung und Entwicklung fachlich vertretbarer Lösungsvorschläge	<i>nachvollziehbare</i> Problemerkfassung und Entwicklung fachlich nachvollziehbarer Lösungsvorschläge
Argumentation und Beweisführung	<i>immer</i> nachvollziehbar, sicher und logisch in der Argumentationsführung	<i>nahezu immer</i> nachvollziehbar, sicher und logisch in der Argumentationsführung	<i>weitgehend angemessen</i> in der Argumentationsführung	<i>nachvollziehbar</i> jedoch verkürzend in der Argumentationsführung
Sprachliche Leistung 20%				
Ausdrucksweise, sprachliche Mittel und Satzfolgen	<i>immer</i> präzise sprachliche Darstellung, differenzierter und variabler Wortschatz	<i>nahezu immer</i> präzise sprachliche Darstellung	<i>weitgehend</i> genaue sprachliche Darstellung, treffende Formulierungen und Satzfolgen	<i>in Teilen ungenaue</i> sprachliche Darstellung, einfacher aber angemessener Wortschatz und Satzfolgen